



Merkblatt Umzug/Wegzug

1. Umzug

Eine Adressänderung innerhalb des Kantons Nidwalden oder ein Wohnungswechsel an derselben Adresse muss **innerhalb von 14 Tagen** seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes gemeldet werden (Art. 15 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]).

Folgende Unterlagen müssen bei einem Umzug eingereicht werden:

Umzug innerhalb der gleichen Gemeinde

- Kauf- oder Mietvertrag einer Wohnung im Kanton Nidwalden
- Ausländerausweis (nur Personen mit Ausweis F)
- Gültiger heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige)
- Krankenkassenkarte oder Krankenkassenpolice
- Gebühr: CHF 30.00

Hinweis für EU/EFTA-Staatsangehörige:

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, müssen Sie mit der Migration NW einen Termin zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten vereinbaren. Die Kosten für die Erfassung der biometrischen Daten betragen CHF 15.00 und sind direkt beim Passbüro zu begleichen. Die Kosten für die Ausstellung des neuen Ausländerausweises betragen inkl. Porto CHF 15.00 und werden von der Migration NW verrechnet.

Umzug innerhalb des Kantons Nidwalden

- Formular „Gesuch Mutationsmeldung“
- Kauf- oder Mietvertrag einer Wohnung im Kanton Nidwalden
- Ausländerausweis (nur Personen mit Ausweis F)
- Gültiger heimatlicher Reisepass (Drittstaatsangehörige) oder Personalausweis (EU/EFTA-Staatsangehörige)
- Krankenkassenkarte oder Krankenkassenpolice
- Gebühr: CHF 30.00

Hinweis für EU/EFTA-Staatsangehörige:

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, müssen Sie mit der Migration NW einen Termin zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten vereinbaren. Die Kosten für die Erfassung der biometrischen Daten betragen CHF 15.00 und sind direkt beim Passbüro zu begleichen. Die Kosten für die Ausstellung des neuen Ausländerausweises betragen inkl. Porto CHF 15.00 und werden von der Migration NW verrechnet.

2. Wegzug

Wegzug in einen anderen Kanton

2.1. Personen mit einer EU/EFTA-Bewilligung

Ein Kantonswechsel ist nicht bewilligungspflichtig. EU/EFTA-Staatsangehörige müssen sich bei der Migration Nidwalden abmelden und sich innerhalb von 14 Tagen seit Zuzug bei der für ihren neuen Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle anmelden (Art. 15 Abs. 1 VZAE).

Dies gilt auch für Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

2.2. Personen aus Drittstaaten

Die ausländerrechtlichen Bewilligungen für Drittstaatsangehörige gelten für das Gebiet des Kantons, der sie ausgestellt hat (Art. 66 VZAE). Bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton, liegt ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor. Drittstaatsangehörige haben vor dem Umzug eine entsprechende Bewilligung zu beantragen (Art. 37 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Hingegen handelt es sich bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Kanton bis zu drei Monaten um keinen bewilligungspflichtigen Kantonswechsel (Art. 67 Abs. 2 VZAE).

Folgende Unterlagen müssen bei einem Wegzug eingereicht werden:

Für die Abmeldung (frühestens drei Monate im Voraus möglich) aus dem Kanton Nidwalden benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Neue Wohnadresse sowie genaues Wegzugsdatum
- CHF 20.00 (sofern eine Abmeldebestätigung gewünscht wird)

Wegzug ins Ausland

Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnort in das Ausland verlegen, müssen sich spätestens 14 Tage vor der Ausreise bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden (Art. 15 Abs. 2 VZAE). Mit der Abmeldung ins Ausland erlischt die Bewilligung (Art. 61 Abs. 1 lit. a AIG).

Folgende Unterlagen müssen bei einem Wegzug eingereicht werden:

Für die Abmeldung (frühestens drei Monate im Voraus möglich) aus dem Kanton Nidwalden benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Neue Wohnadresse sowie genaues Wegzugsdatum
- Ausländerausweis
- CHF 20.00 (sofern eine Abmeldebestätigung gewünscht wird)

Zu beachten:

Bei einem Wegzug aus dem Kanton muss sich jede volljährige Person persönlich am Schalter der Migration oder schriftlich unter Angabe der aufgeführten Wegzugsdaten abmelden. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**